

# Allgemeine Kundeninformation

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

## 1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033. Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet: Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

## 2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

*Entfällt*

## 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns maßgebliche Anschrift lautet:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1,  
42119 Wuppertal.

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Eurich.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kfz- und Sachversicherungen zugelassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## 5. Garantie-/Sicherungsfonds

*Entfällt*

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für die Versicherung(en) gelten die beigefügten, für die jeweiligen Tarife gültigen Versicherungsbedingungen.

b) Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in Verbindung mit dem Angebot/Versicherungsausweis.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis (einschließlich Versicherungssteuer) für die Versicherung(en) können Sie dem Angebot/Versicherungsausweis entnehmen.

## 8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Der Versand der Dokumente (z. B. Versicherungsausweis) und der gesamte Schriftwechsel zu dieser/diesen Versicherung/en erfolgt per E-Mail.

Es fallen keine Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

## 9. Einzelheiten zur Beitragszahlung

Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer.

Der Einmalbeitrag einschließlich Versicherungssteuer ist im Versicherungsausweis/Angebot ausgewiesen.

## 10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir halten uns ab dem Ausfertigungsdatum der Angebotsunterlagen 14 Tage an das Angebot - einschließlich des angegebenen Versicherungsbeitrages - gebunden.

## 11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

*Entfällt*

## 12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Sie können unser Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ab Ausfertigungsdatum elektronisch annehmen. Wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Frist und ohne Zusätze/Abweichungen erfolgt, kommt der Vertrag mit Zugang der elektronischen Erklärung bei uns zu Stande. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Beitragszahlung (s. hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsausweis bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

## 13. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsausweis, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie die für Fernabsatzverträge vorgeschriebenen Informationen und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor die Barmenia auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312 e

Abs. 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrages) erfüllt hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1,  
42119 Wuppertal,  
Fax 0202 438-2001  
E-Mail [eprodukteba@barmenia.de](mailto:eprodukteba@barmenia.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.  
Ende der Widerrufsbelehrung

## 14. Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

## 15. Angaben zur Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Vertragsablauf.

## 16. Vorvertraglich anwendbares Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

*Entfällt*

## 17. Anwendbares Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **18. Sprache**

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

## **19. Versicherungsombudsmann**

Die Barmenia nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Hier können Sie außergerichtlich Beschwerde einlegen. Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:  
Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

## **20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Str. 108,  
53117 Bonn.

# Allgemeine Bedingungen für die Barmenia-Diebstahlversicherung für vermietete Roll-/Krankenfahrräder sowie Gehhilfen

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

Stand 01.02.2018

## Teil A – Inhalt der Versicherung

### A-1 Allgemeines

#### A-1.1 Wer ist wer?

A-1.1.1 Versicherer  
ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal

#### A-1.1.2 Versicherungsnehmer

ist die Firma  
Sopamo GmbH,  
Hohenbrunnerstr. 14,  
85579 Neubiberg,  
die die Vermietung der versicherten Sache über das  
Internetportal [www.meinhilfsmittel.de](http://www.meinhilfsmittel.de) vermittelt.

#### A-1.1.3 Sie sind Eigentümer/in der versicherten Sache (A-2)

A-1.2 Für die Leistung aus diesem Vertrag sind allein Sie als Eigentümer der versicherten Sache anspruchsberechtigt. Neben dem Versicherungsnehmer und Ihnen, ist Ihr(e) Kunde(in) als Mieter(in) der versicherten Sache für die Erfüllung der Obliegenheiten (siehe A-9) verantwortlich.

#### A-1.3 Versicherungsausweis

Sie erhalten nach Abschluss des Versicherungsvertrages einen Versicherungsausweis.

#### A-1.4 Laufzeit der Versicherung

Diese Versicherung ist ausschließlich für den ununterbrochenen Zeitraum einer Vermietung gültig.

### A-2 Versicherte Sachen/ nicht versicherte Sachen

A-2.1 Versichert ist der im Versicherungsausweis bezeichnete nicht versicherungspflichtige Rollstuhl/ Krankenfahrrad bzw. die Gehhilfe (z. B. Rollator), der/die über das Internetportal [www.meinhilfsmittel.de](http://www.meinhilfsmittel.de) gemietet wurden.

#### A-2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. motorgetriebene Krankenfahrräder/ Rollstühle).

### A-3 Versicherte Gefahren und Schäden

Für die versicherte Sache besteht Versicherungsschutz gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Schäden versichert werden können. Unter A-5 sind die Schäden aufgeführt, die von der Versicherung ausgeschlossen sind.

### A-4 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### A-5 Welche Schäden sind nicht versichert?

#### Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
- Schäden durch das Abhandenkommen der versicherten Sache durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfükung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie;

### A-6 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

### A-7 Entschädigung

Wird die versicherte Sache gestohlen oder geraubt, ersetzen wir im Versicherungsfall den Neuwert (A-6).

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn er die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### A-8 Wann ist unsere Leistung fällig?

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Schadens bei uns in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir den geltend gemachten Anspruch anerkennen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### A-9 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung, die Ihres(r) Mieter(in) und die des Versicherungsnehmers können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen daher die folgenden Pflichten erfüllt werden:

#### A-9.1 Vereinbarte Pflichten im Schadensfall?

##### A-9.1.1 Polizeiliche Meldung

Einen Diebstahl oder Raub der versicherten Sache müssen Sie bzw. Ihr(e) Mieter(in) unverzüglich der Polizei anzeigen.

#### A-9.1.2 Anzeigepflichten

Jeden Diebstahl/Raub hat uns der Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche anzuzeigen; daher müssen auch Sie/Ihr(e) Mieter(in) dem Versicherungsnehmer unverzüglich den Diebstahl/Raub melden. Mit der Schadenanzeige ist uns auch das Aktenzeichen der polizeilichen Anzeige (siehe A-9.1.1) mitzuteilen.

#### A-9.1.3 Aufklärungspflicht

Sie/Ihr(e) Mieter(in) und der Versicherungsnehmer müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Uns müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Wir können eine Antwort in Textform verlangen.
- angeforderte Nachweise vorgelegt werden, soweit es billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

#### A-9.2 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach A-9.1 brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn Sie/Ihr(e) Mieter(in) oder der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde,
- wenn die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und die Erfüllung bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde,
- wenn Sie/Ihr(e) Mieter(in) oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn wir es unterlassen hatten, Sie, Ihr(e) Mieter(in) oder den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß c), wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

## Teil B – Allgemeiner Teil

Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

### B-1 Beginn und Ende des Vertrages/ Beginn und Ende des Versicherungsschutzes,

#### B-1.1 Beginn und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsausweis angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B-1.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Er besteht vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrages.

Der Versicherungsschutz endet

- mit dem Ende des Vertrages;
- mit dem Tag, an dem wir die für den Fall des Abhandenkommens der versicherten Sache die vereinbarte Entschädigungsleistung (A-7) zahlen.

### B-2 Beitragszahlung

Der Beitrag für diese Versicherung ist als Einmalbeitrag in den Gesamtpreis für die Vermietung der versicherten Sache und Versicherung eingerechnet. Der Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten ist. Der Beitrag wird von Ihnen als Vermieter der versicherten Sache gezahlt.

### B-3 Mehrere Versicherer

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 77 bis 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt Folgendes:

B-3.1 Erhalten Sie/Ihr(e) Mieter(in) oder der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

### B-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen  
Steht Ihnen, Ihrem(r) Mieter(in) oder dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem oder seinem Nachteil geltend gemacht werden.

#### B-4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer, Sie oder Ihr(e) Mieter(in) hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf

uns bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen der Versicherungsnehmer, Sie oder Ihr(e) Mieter(in) diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### B-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### B-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Wird der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie/Ihr(e) Mieter(in)/ den Versicherungsnehmer in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### B-5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie/Ihr(e) Mieter(in) oder der Versicherungsnehmer uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie/Ihr(e) Mieter(in) oder durch den Versicherungsnehmer in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen

### B-6 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

#### B-6.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen in Text- form an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die zuständige Geschäftsstelle. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus dem Versicherungsausweis.

B-6.2 Eine Änderung seiner Anschrift muss uns der Versicherungsnehmer mitteilen. Wenn er dies nicht tut und wir ihm gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an seine letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Gleiches gilt, wenn er uns eine Änderung seines Namens nicht mitteilt.

### B-7 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

#### B-7.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### B-7.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu

dem Zeitpunkt, zu welchem dem Versicherungsnehmer unsere Entscheidung in Textform zugeht.

### B-8 Welches Gericht ist zuständig?

B-8.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B-8.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B-8.3 Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

### B-9 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### B-10 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

# Informationen zum Datenschutz bei der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

**Barmenia Protect**  
einfach | individuell | schützen

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

## 1. Schutz Ihrer von dem Versicherer, der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten durch den Code of Conduct (CoC)

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Versicherten durch die Versicherungsunternehmen" – einen so genannten Code of Conduct – aufgestellt und mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt. Die Barmenia-Unternehmen sind diesem Code of Conduct zum 01.04.2013 beigetreten und haben sich damit zu seiner Einhaltung verpflichtet. Den vollständigen Wortlaut dieser Verhaltensregeln können Sie unter [www.datenschutz.barmenia.de](http://www.datenschutz.barmenia.de) nachlesen.

Sie möchten die Verhaltensregeln gerne in Papierform erhalten oder haben Fragen dazu? Dann rufen Sie einfach an:

Sie erreichen die Barmenia-Kundenbetreuung montags bis freitags von 07:00 – 20:00 Uhr und samstags von 09:00 – 15:00 Uhr unter 0202 438-3303.

## 2. Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, die dafür verantwortlichen Stellen und die Kategorien möglicher Datenempfänger

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Verwaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigt der Versicherer als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle von Ihnen personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Angaben zu bereits bestehenden Versicherungen). Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sind regelmäßig die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie andere Datenschutzvorschriften.

Bei der Versicherungsvermittlung durch selbstständige Versicherungsvertreter werden diese personenbezogenen Daten von den Vertretern als eigene datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle zugleich zum Zwecke der Versicherungsvermittlung erhoben, gespeichert und an den Versicherer übermittelt.

Die Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und an die der Versicherer personenbezogene Daten weiterleitet oder durch die er solche Daten erheben lässt, können Sie der unter der Internetadresse [www.datenschutz.barmenia.de](http://www.datenschutz.barmenia.de) abrufbaren "Liste der Dienstleister" entnehmen.

Sie möchten die Dienstleisterliste gerne in Papierform erhalten oder haben Fragen dazu? Dann rufen Sie einfach an:

Sie erreichen die Barmenia-Kundenbetreuung montags bis freitags von 07:00 – 20:00 Uhr und samstags von 09:00 – 15:00 Uhr unter 0202 438-3303.

## 3. Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe des Versicherers

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihr Name, Ihre Adresse sowie ggf. Geburtsdatum und Geburtsort nur einmal in einer zentralen Datensammlung gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Gleiches gilt für Ihre weiteren Stammdaten wie etwa Versicherungsnummer(n), die Art der Verträge, Kontoverbindung und Telekommunikationsdaten. Diese Stammdaten sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Unternehmen der Gruppe des Versicherers, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sind die

- Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
- Barmenia Krankenversicherung a. G. sowie die
- Barmenia Lebensversicherung a. G.

## 4. Ihre Rechte als Betroffene/r

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1,  
42119 Wuppertal.  
Telefon 0202 43800  
Telefax 0202 4382846  
E-Mail: [info@barmenia.de](mailto:info@barmenia.de)

## 5. Datenaustausch mit anderen Versicherern

Wechseln Sie von einem anderen Kfz-Versicherer zum Versicherer, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskovertrages die Vorversicherungszeit maßgeblich, falls der Tarif des Versicherers ein Schadenfreiheitsystem für Ihr Fahrzeug vorsieht. Der Versicherer ist nach den Regelungen in den Kfz-Versicherungsbedingungen (AKB) über „Auskünfte zum Schadenverlauf“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern. Aber auch bei anderen Versicherungen, wie z. B. der Haftpflicht-, Wohngebäude- und Hausratversicherung, ist der Verlauf der Vorversicherung relevant. Zur Überprüfung und Ergänzung der von Ihnen oder von anderen versicherten Personen gemachten Angaben kann auch hier ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

## 6. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Fall der Antragstellung bzw. Angebotsanforderung, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei). Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert

chert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind (sog. Selbstauskunft). Betreiber des HIS ist die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de).

## 7. Schadenklassendatei in der Kfz-Versicherung

- a) Schadenklassendatei-Abfrage  
bei Antragstellung/Angebotsanforderung

Geben Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung für eine Kfz-Versicherung keine Vorversicherung an, ist der Versicherer berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) M, 0 oder S einzustufen war. Die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Meldet dem Versicherer die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer, dass bei einem Vorversicherer eine Einstufung in die SF-Klasse M, 0 oder S vorlag, wird der Versicherer Sie hierüber und über die Herkunft der Daten informieren.

- b) Meldung zur Schadenklassendatei  
bei Vertragsbeendigung

Ist Ihr Kfz-Vertrag mit dem Versicherer bei seiner Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in den Versicherungsbedingungen des Versicherers zur Kfz-Versicherung in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, ist der Versicherer berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Im Fall einer Meldung zur Schadenklassendatei wird der Versicherer Sie darüber informieren. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer im Sinne von a) abrufbar sein.